

NIEDERSCHRIFT

Gremium	Ortsbeirat Wörsdorf
Sitzungsnummer	OBR WÖ/027/2019 Öffentliche Sitzung
Sitzungsdatum	Montag, 18.11.2019
Sitzungsbeginn	21:30 Uhr
Sitzungsende	22:20 Uhr
Sitzungsort	Idstein-Wörsdorf, Dorfgemeinschaftshaus

Teilnehmerliste

Ortsvorsteher

Herr Horst Urban

Mitglieder

Frau Pia Dettloff

Herr Marco Hauck

Frau Svenja C. Milster

Herr Peter Niere

Herr Ralf Schmidt

Herr Martin Stappel

Herr Peter Swarovsky-Pergande

Herr Stephan Waldschmidt

Besucher

35

Tagesordnung

1		Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Genehmigung der letzten Niederschrift
3		Multifunktionsspielfeld, Flurstück 91/Flur 15
4	193/2019	Haushaltsplan 2020
5		Mitteilungen des Magistrats
6		Bericht des Ortsvorstehers
7		Verschiedenes

Protokollierung

1		Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
---	--	--

Bemerkungen:

Der Ortsvorsteher Herr Urban begrüßt die Mitglieder des Ortsbeirates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2	Genehmigung der letzten Niederschrift
---	--

Bemerkungen:

Änderungen und Ergänzungen der Niederschrift vom 14.10.2019 werden nicht gewünscht.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0

3	Multifunktionsspielfeld, Flurstück 91/Flur 15
---	--

Bemerkungen:

Der Magistrat wird gebeten, eine Überprüfung und gegebenenfalls eine entsprechende Planung für dieses Spielfeld vorzunehmen.

Der Zugang soll vom Sportplatz, als auch vom öffentlichen Raum zugänglich sein. Im Haushalt 2020 sollen Planungskosten in geeigneter Höhe eingestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich zugestimmt

Ja: 8 Nein: 1 Enthaltung: 0

4	193/2019	Haushaltsplan 2020
---	-----------------	---------------------------

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird wie folgt beschlossen:

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am X.Dezember XXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird:

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.983.420,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.748.830,-- EUR
mit einem Saldo von	234.590,-- EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00,-- EUR
mit einem Saldo von	0,00,-- EUR
mit einem Überschuss von	234.590,-- EUR
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.940.680,-- EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.116.600,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.637.900,-- EUR

mit einem Saldo von -	1.521.300,-- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.687.510,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.014.010,-- EUR
mit einem Saldo von -	1.326.500,-- EUR
mit einem Finanzmittelüberschuss des	
Haushaltsjahres von	92.880,-- EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.687.510,-- EUR festgesetzt. Darin sind 1.476.210,-- EUR für Umschuldung enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 873.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2020 betragen sie nachrichtlich:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 420 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Bewirtschaftung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie des Stellenplanes gelten die als Teil des Haushaltsplanes beschlossenen Budgetierungsrichtlinien.

§ 9

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Bei Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind ab einem Wert von 300.000,-- EUR Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne von § 12 GemHVO durchzuführen.
2. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 0,75% der ordentlichen Aufwendungen im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Auszahlungen (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 2,5 % des Gesamtbetrages der investiven Auszahlungen festgesetzt.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, die nicht im Rahmen der Budgetierungsrichtlinie abgedeckt werden können, gelten bis zu einem Betrag von 30.000,-- EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben.
4. Investitionszuweisungen und –zuschüsse, deren ausgezahlter Förderbetrag je Maßnahme/Objekt unter 500,-- EUR liegen, werden im Ergebnishaushalt verbucht.

§ 10

Festlegungen einer Erheblichkeitsgrenze für die Zwecke der Periodenabgrenzung:

1. Für die Periodenabgrenzung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemHVO; § 40 Nr. 4 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 5 a GemHVO gelten Erträge und Aufwendungen als unerheblich (Erheblichkeitsgrenze), wenn der abzugrenzende Betrag pro Einzelfall (Geschäftsvorfall) den Wert von 15.000,-- EUR nicht überschreitet. Eine Periodenabgrenzung erfolgt bis zu dieser Wertgrenze nicht.
2. Die Erheblichkeitsgrenze darf nur angewendet werden, soweit ihr keine steuer- oder abgabenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Nutzungsrechte für Grabstellen sind in jedem Fall zeitlich abzugrenzen.

2. Der Haushaltsplan und dessen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 werden beschlossen.

3. Das Investitionsprogramm und die Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Idstein für die Jahre 2019 bis 2023 werden beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich zugestimmt

Ja: 7 Nein: 1 Enthaltung: 1

5	Mitteilungen des Magistrats
---	------------------------------------

Bemerkungen:

Keine

6	Bericht des Ortsvorstehers
---	-----------------------------------

Bemerkungen:

15.12. Seniorenweihnachtsfeier

(Der Termin zur Bestuhlung wird nach Rücksprache mit der TSG noch bekannt gegeben.)

7

Verschiedenes

Bemerkungen:

Als Termin für die nächste Ortsbeiratssitzung wird festgelegt: **20.01.2020.**

Horst Urban
Ortsvorsteher

Marco Hauck
Schriftführer